

Friedhofssatzung der Gemeinde Unterdießen

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Benutzungszwang
- II. Friedhofsordnung
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbetreibende
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 7 Allgemeines
 - § 8 Säрге
 - § 9 Ausheben der Gräber
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- IV. Leichenhaus
 - § 12 Benutzung des Leichenhauses
- V. Grabstätten
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Einzelgrabstätten
 - § 15 Doppelgrabstätten
 - § 16 Kindergrabstätten
 - § 17 Urnengrabstätten
 - § 18 Ehrengabstätten
 - § 19 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)
 - § 20 Größe der Grabstätten
- VI. Gestaltung der Grabstätten
 - § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 22 Grabmäler
- VII. Errichtung, Änderung, Beseitigung von Grabmälern
 - § 23 Genehmigung von Grabmälern
 - § 24 Fundamente und Befestigung
 - § 25 Beseitigung
 - § 26 Haftung für Grabmäler
 - § 27 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern
- VIII. Anlage und Pflege der Grabstätten
 - § 28 Allgemeines
 - § 29 Vernachlässigung
- IX. Schlußvorschriften
 - § 30 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
 - § 31 Übergangsregelungen
 - § 32 Haftung
 - § 33 Gebühren
 - § 34 Ordnungswidrigkeiten
 - § 35 Inkrafttreten

ANHANG (zu § 28 Abs. 2)

Grabpflegeordnung zur Friedhofssatzung

- § 1 Grabgröße
- § 2 Bepflanzung
- § 3 Zusätzlicher Grabschmuck
- § 4 Pflege der Gräber

Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterdießen (Friedhofssatzung)

Zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.11.2015

Die Gemeinde Unterdießen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Unterdießen unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung den Friedhof mit Leichenhaus an der Pfarrkirche St. Nikolaus, der im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus steht, sowie das Leichenhaus in Oberdießen.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Unterdießen.

Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterdießen waren oder ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 3

Benutzungszwang

1) Folgende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen und auf dem gemeindlichen Friedhof vorzunehmen sind, sind in Anspruch zu nehmen:

- a) das Ausschachten und Schließen des Grabes
- b) bei Feuerbestattung auch die Beisetzung der Urne.

2) Die Gemeinde Unterdießen kann im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder höherrangiges Recht entgegenstehen.

II. FRIEDHOFSORDNUNG

§ 4

Öffnungszeiten

1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.

2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) Aushub der Grabstätten abzulagern.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 3) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jegliche Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Verrottbare und nicht verrottbare Abfälle sind getrennt in den hierfür gekennzeichneten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 6

Gewerbetreibende

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 3) Gewerbetreibenden, die trotz Ermahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 2 verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Ermahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- 1) Erd- und Feuerbestattungen sind umgehend nach Eintritt des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen fest.

§ 8

Särge

- 1) Für die Beisetzung in Gräbern sind Holzsärge zu verwenden. Auf Antrag kann die Gemeinde Särge oder Einsatzsärge aus Metall zulassen.
- 2) Die Särge sollen 2 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge sind davon ausgenommen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder dem hierfür beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen seitlich voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.
- 3) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen beigesetzt und Fehlgeburten, Totgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.
- 4) Fehlgeburten und Totgeburten können nach dem Willen der Eltern würdig bestattet werden.

§ 11

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 6) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. LEICHENHAUS

§ 12

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- 2) Jede Leiche einer in der Gemeinde Unterdießen verstorbenen Person muß nach der Leichenschau unter Vorlage der Bestätigung hierfür möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus, in der Regel in das des Bestattungsfriedhofs, gebracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde bewilligt werden.
- 3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 4) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Leichenhaus kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche stehen.
- 5) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

V. GRABSTÄTTEN

§ 13

Allgemeines

- 1) Es werden folgende Arten an Grabstätten unterschieden:
 - a) Einzelgrabstätten (§ 14)
 - b) Doppelgrabstätten (§ 15)
 - c) Kindergrabstätten (§ 16)
 - d) Urnengrabstätten (§ 17)
 - e) Ehrengabstätten (§ 18)
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde unter möglichster Berücksichtigung der Anliegen der Hinterbliebenen.
- 3) Die Friedhofspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Einzelgrabstätten

- 1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten, in denen eine Zweitbestattung zulässig ist. Die Bestattung in Einzelgrabstätten erfolgt übereinander (Übereinanderbestattung).
- 2) Wünscht der Nutzungsberechtigte eine Nebeneinanderbestattung, muß er ein Doppelgrab wählen.
- 3) Eine Übereinanderbestattung ist nur dann zulässig, wenn die erste Beisetzung so tief erfolgt ist, daß zum oberen Sarg eine Erdschicht von 30 cm Stärke verbleibt (Tiefelage). § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig, wenn diese Maßnahme lediglich eine weitere Bestattung ermöglichen soll.

§ 15

Doppelgrabstätten

Doppelgrabstätten sind Grabstätten, die für zwei oder mehrere Erdbestattungen ausgewiesen sind. Mehr als zwei Bestattungen sind nur dann möglich, wenn die Erstbestattung jeweils in Tiefelage erfolgt ist. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Kindergrabstätten

- 1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten. Sie sind für die Bestattung von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vorgesehen.
- 2) Eine Kinderleiche kann auch in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte bestattet werden.

§ 17

Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Grabstätten für Erdbestattungen, Urnengrabstätten und Urnennischen.
- 2) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- 3) Urnennischen sind Urnenstätten, die in der Urnenwand nach Nummern gekennzeichnet und für die Dauer von 10 Jahren belegt werden. Eine Urnennische kann mit höchstens 2 Urnen belegt werden.
- 4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Erdgräber für Urnengrabstätten und Urnennischen entsprechend. Wird einen Urnengrabstätte oder Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist geräumt, so ist die Gemeinde berechtigt, in einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- 5) Der Leitfaden zur Nutzung der Urnenmauer (vgl. Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Unterdießen.

§ 19

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirche St. Nikolaus. Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch die Gemeinde im Rahmen der verfügbaren Grabstätten vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich der Beisetzung eines Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit erworben werden. In besonderen Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auch außerhalb einer Beisetzung eines Verstorbenen erworben

werden. Für die Vergabe des Nutzungsrechtes wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.

3) Das Nutzungsrecht gilt grundsätzlich bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt; falls er nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.

5) Während der Laufzeit eines Nutzungsrechts darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängert wird.

6) Das Grabnutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit, bzw. des Nutzungsrechts gegen Zahlung einer erneuten Gebühr um bis zu 10 Jahre verlängert werden, mindestens jedoch um 5 Jahre.

7) Hat der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keinen Nachfolger im Nutzungsrecht vertraglich bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,

- a) in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden,
- b) bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und
- c) über die Art der Gestaltung und der Pflege der

Grabstätte im Rahmen der Grabpflegeordnung zu entscheiden.

10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 20

Größe (Außenmaß) der Grabstätten

1) Die Grabstätten sind der Umgebung anzupassen.

2) Die Grabstätten in der Abteilung F haben folgende Außenmaße:

	Länge	Breite
Einzelgrabstätten	2,00 m	1,00 m
Doppelgrabstätten	2,00 m	1,80 m

2) Die Grabstätten im übrigen Friedhof haben folgende Außenmaße:

	Länge	Breite
Einzelgrabstätten	1,80 m	1,00 m
Doppelgrabstätten	1,80 m	1,80 m
Kindergrabstätten	1,00 m	0,80 m

3) Der Grabstein ist zu den vorgegebenen Außenmaßen dazuzuzählen.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einwandfrei einfügen. Dies gilt insbesondere für den alten Teil des Friedhofs. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten oder den Friedhofbesucher im Totengedenken stören.

3) Bei der Gestaltung von Grabmalen ist die Verwendung ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verboten. Zeichen und Grabinschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, sind unzulässig.

4) Grabdenkmäler dürfen über die Grundfläche der Grabstätte nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Bestattungen nicht behindern.

§ 22

Grabmäler

1) Die Grabmäler sind der Umgebung anzupassen.

2) Bei Grabmälern (Grabsteinen) müssen folgende Größen eingehalten werden:

Breite: Innenmaß der Einfassung

Höhe: höchstens 1,30 m

3) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den obigen Vorschriften zulassen, wenn dies unter Berücksichtigung des Gesamtcharakters des Friedhofs und künstlerischer Anforderungen vertretbar ist.

VII. ERRICHTUNG, ÄNDERUNG, BESEITIGUNG VON GRABMÄLERN

§ 23

Genehmigung von Grabmälern

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Unterdießen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

2) Den Anträgen sind 2fach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Umriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:20 sowie Text, Art, Größe und Farbe der Schrift, der Ornamente und Symbole. Die Zeichnungen sind vom Fertiger zu unterschreiben.
- b) Genaue Angaben über Werkstoff, seine Farbe und Bearbeitung.
- c) Angaben über die Art und Größe des Grabmalfundaments.
- d) Angaben über die Grabeinfassung.

Bei Änderung von Grabmälern muß aus der Zeichnung Art und Umfang der Änderung gegenüber dem bestehenden Zustand klar zu ersehen sein.

In besonderen Fällen sind auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen.

3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

5) Das vorübergehende Abtragen eines Grabmals anlässlich einer Bestattung und das unveränderte Wiederaufrichten bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

6) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale, Grabeinfassungen und nicht genehmigte Grabinschriften können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Gemeinde zur Entfernung innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

§ 24

Fundamente und Befestigung

1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmal und Fundamente müssen fest miteinander verdübelt und verzementiert sein. Auch für Grabmäler aus Holz und solche aus Metall ist ein Fundament erforderlich. Vorhandene Fundamente sind zu verwenden.

2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zur Sicherung zu veranlassen.

§ 25

Beseitigung

1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Haftung für Grabmäler

Der Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften des VII. Abschnitts, insbesondere durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen, entstehen.

§ 27

Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern

1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal zu entfernen, so hat hierfür der Bestattungskostspflichtige einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten Sorge zu tragen. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, auf seine Kosten einen Steinmetz zu beauftragen.

2) Grabmäler, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen binnen sechs Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.

3) Grabmäler, die nach Feststellung der Gemeinde umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von der Gemeinde Unterdrücken auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist trifft. Ist die Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann die Gemeinde sofort tätig werden.

4) Die §§ 23 Abs. 6 und 25 bleiben unberührt.

VIII. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28

Allgemeines

1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

2) Die Grabpflegeordnung ist Teil dieser Satzung (s. Anhang).

3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

4) Die Grabstätten sind spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und zu bepflanzen.

5) Für die Pflege der Grabstätten können die auf dem Friedhof bereitgestellten Geräte sowie die Wasserentnahmestellen benutzt werden. Es ist auf sparsamen Wasserverbrauch und auf pfleglichen Umgang mit den Gerätschaften zu achten. Die Verwendung von chemischen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzen aller Art ist untersagt.

6) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.

7) Das Herrichten, das Unterhalten und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bzw. der Grabreihen obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 29

Vernachlässigung

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der

Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31

Übergangsregelungen

Bei Grabstätten, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht erworben worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften bis zur Neuerstellung eines Grabmales.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Unterdießen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Nutzungsberechtigter

- a) den Verboten der §§ 5 Abs. 2, 28 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
- b) entgegen den Vorschriften des § 23 auf einer Grabstätte ein Grabmal ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.11.2015 in Kraft.

ANHANG (zu § 28 Abs. 2)

Grabpflegeordnung zur Friedhofsatzung

§ 1

Grabgröße

- 1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Friedhofsatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- 2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen und Rasenkanten zu entfernen oder zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen. Die Höhe des Grabhügels darf 10 cm nicht überschreiten.

§ 2

Bepflanzung

- 1) Die Bepflanzung der Gräber ist niedrig zu halten. Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.
- 2) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Die Gemeinde kann anordnen, daß vorhandene heckenartige Einfassungen beschnitten oder beseitigt werden.
- 3) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 2 oder entgegen den Einzelanweisungen der Gemeinde Unterdießen gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten oder Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Gemeinde ohne Entschädigung beseitigen.

§ 3

Pflege der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen bzw. zu Hause zu entsorgen.

ANHANG (zu § 17 Abs. 5)

Leitfaden zur Nutzung der Urnenmauer im Friedhof Unterdießen

Die Bestattung in der Urnenmauer erfordert aufgrund der engen Nachbarschaft der einzelnen Bestattungsplätze ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme des Einzelnen. Die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der gesamten Anlage soll gewahrt werden.

Aus diesem Grunde wurden für die Gestaltung der Urnenabdeckplatten und das individuelle Schmücken der Grabstätte folgende Festlegungen getroffen, deren Einhaltung verbindlich ist:

1. **Die Größe und Oberflächenbeschaffenheit der Verschlussplatten darf nicht verändert werden.**
2. **Garnituren wie Laternen, Blumenvasen etc. dürfen nicht an den Verschlussplatten angebracht werden, hierfür ist der Vorplatz vor der Urnenmauer vorgesehen. Für das Entfernen verblühter Blumen, Kerzenresten und Rückständen ist zu sorgen.**
3. **Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Zur Beschriftung wird eine einheitliche Schriftgröße vorgegeben. Die Höhe der Schrift für Namen beträgt 25 mm, die Höhe der Schrift für Zahlen beträgt 20 mm.**
4. **Flache Applikationen auf den Urnenabdeckplatten wie Kreuze oder andere Symbole sind in demselben Material wie die Schrift auszuführen.**
5. **Die Anbringung eines Bildes wird gestattet. Es soll in einheitlicher Größe ausgeführt werden.**
6. **Schrift, Applikationen und Bild sind nach den anerkannten Regeln der Technik auf der Verschlussplatte anzubringen und nach Rückgabe der Urnennische wieder zu entfernen. Evtl. Bohrlöcher sind fachgerecht zu verschließen.**